

Stadt Ellingen

Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Vorhaben „Solarpark Ellingen I und Ellingen IV“
der Stadt Ellingen

Bekanntmachung der Genehmigung

Mit Bescheid vom 19.07.2019, AZ FNP_EllSol19_KBM, hat das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ellingen

im Bereich der Vorhaben „Solarpark Ellingen I und Ellingen IV“, Fl.- Nrn. 1725 (TF), 1727(TF), 1727/1 (TF) und 1729 (TF) der Gemarkung Ellingen, mit einer Gesamtfläche von ca. 14,27 ha genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 7, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08 – 12 Uhr und Do. von 13 – 17 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ellingen, 19.07.2019
Stadt Ellingen



Walter Hasl
1. Bürgermeister



Anzuschlagen am: 19.07.2019

Abzunehmen am: 23.08.2019